

# Reformierte Kirche Chur

## Revision der Kirchgemeindeordnung (KGO)

Entwurf für die Vernehmlassung

### Vorbemerkungen:

- Die Revision der KGO verfolgt namentlich zwei Ziele, nämlich die rechtliche Verankerung des neuen Namens (Reformierte Kirche Chur) unter Klarstellung der bisherigen Rechtsstellung einerseits, und die Umsetzung der neuen landeskirchlichen Verfassung.
- Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, allenfalls weitere Anpassungen vorzunehmen.
- Um Transparenz für das Vernehmlassungsverfahren zu schaffen, enthält das Dokument die geltende KGO (linke Spalte), den Entwurf für die neue Fassung (mittlere Spalte) sowie Erläuterungen zum neuen Entwurf (rechte Spalte). Für die Beratung in der Kirchgemeindeversammlung sowie die Urnenabstimmung wird dann die übliche Form (Text und Botschaft dazu) verwendet.
- Es ist geplant, den Entwurf an der Kirchgemeindeversammlung vom Juni 2019 zu beraten und im Herbst 2019 – zusammen mit den Gesamterneuerungswahlen des Kirchgemeindevorstandes – der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>	<b>C. Kirchgemeindevorstand</b> .....	<b>11</b>
Art. 1 Grundlegung und Auftrag .....	3	Art. 22 Zusammensetzung .....	11
Art. 2 Rechtsstellung .....	3	Art. 23 Ersatzwahl .....	11
Art. 3 Mitgliedschaft .....	3	Art. 24 Konstituierung .....	11
<b>II. Organisation</b> .....	<b>4</b>	Art. 25 Zuständigkeit a) Allgemein .....	11
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>	Art. 26 b) Finanzbefugnisse .....	13
Art. 4 Organe .....	4	Art. 27 Kompetenzdelegation .....	13
Art. 5 Gemeinsame Gemeindeleitung .....	4	Art. 28 Sitzungen .....	14
Art. 6 Amtsdauer .....	5	Art. 29 Sitzungsleitung und Protokoll .....	14
Art. 7 Unvereinbarkeit .....	5	Art. 30 Präsidium .....	14
Art. 8 Ausschluss .....	5	<b>D. Revisorat</b> .....	<b>15</b>
Art. 9 Ausstand .....	5	Art. 31 Zusammensetzung und Auftrag .....	15
Art. 10 Amts- und Berufsgeheimnis .....	6	<b>E. Pfarramt / Gesamtkollegium</b> .....	<b>15</b>
<b>B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b> .....	<b>6</b>	Art. 32 Zusammensetzung und Auftrag .....	15
1. <i>Stimm- und Wahlrecht und politische Rechte</i> .....	6	Art. 33 Sozialdiakoninnen und –diakone .....	16
Art. 11 Zusammensetzung .....	6	Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen .....	16
Art. 12 Urnenabstimmung .....	6	<b>F. Quartierkommissionen</b> .....	<b>16</b>
Art. 13 Fakultatives Referendum .....	7	Art. 35 Bestand und Zusammensetzung .....	16
Art. 14 Initiativrecht .....	7	Art. 36 Wahl .....	17
2. <i>Kirchgemeindeversammlung</i> .....	7	Art. 37 Konstituierung .....	17
Art. 15 Kirchgemeindeversammlung .....	7	Art. 38 Zuständigkeit .....	17
Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	8	Art. 39 Sitzungen und Protokolle .....	18
Art. 17 Zuständigkeit .....	8	<b>III. Finanzordnung</b> .....	<b>19</b>
Art. 18 Leitung .....	9	Art. 40 Grundsätze .....	19
Art. 19 Abstimmungen und Wahlen .....	9	Art. 41 Kirchgemeindesteuern .....	19
Art. 20 Antragsrecht .....	10	<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>19</b>
Art. 21 Protokoll .....	11	Art. 42 Subsidiäres Recht .....	19
		Art. 43 Inkrafttreten .....	19
		Art. 44 Übergangsbestimmungen .....	19



Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><b>I. Die Kirchgemeinde</b></p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 1 Grundlegung</b> Die Evangelische Kirchgemeinde Chur bekennt sich mit der gesamten Christenheit zu Jesus Christus als ihrem Herrn. Im Sinne der Reformation gründet sie auf das Wort Gottes, wie es in der Bibel überliefert ist. Sie bezeugt das ihr anvertraute Evangelium in Wort und Tat in der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes. Sie weckt und pflegt christliches Leben in der Gemeinschaft.</p>	<p><b>Art. 1 Grundlegung und Auftrag</b> <sup>1</sup> Die Reformierte Kirche Chur gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft. <sup>2</sup> Sie weckt und pflegt christliches Leben in der Gemeinschaft und trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie. <sup>3</sup> Sie wirkt an regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben mit und setzt ihr Vermögen sorgsam ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 übernimmt Art. 1 Abs. 2 LKV</li> <li>• Abs. 2 und 3 fassen die bisherigen Art. 1 und 2 zusammen.</li> <li>• Abs. 2 bezieht sich auf den kirchlichen Auftrag im engeren Sinn.</li> </ul>
<p><b>Art. 2 Auftrag</b> Die Evangelische Kirchgemeinde Chur trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.</p>	<p><b>Art. 2 Rechtsstellung</b> <sup>1</sup> Die Reformierte Kirche Chur ist eine Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. <sup>2</sup> Als solche ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierung stellt klar, dass der neue Name keine Änderung der Rechtsstellung nach sich zieht.</li> </ul>
<p><b>Art. 3 Zugehörigkeit zur Landeskirche</b> Die Evangelische Kirchgemeinde Chur ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.</p>	<p><b>Art. 3 Mitgliedschaft</b> <sup>1</sup> Mitglieder der Reformierten Kirche Chur sind alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Chur sowie dem Gebiet Meiersboden der politischen Gemeinde Churwalden. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Einwohnerinnen und Einwohner von Gebieten, die Teil einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind. <sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Einzelheiten der Abgrenzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelheiten der Abgrenzung zu KG Churwalden bzw. Steinbach/Maladers sollen künftig in den AB z KGO geregelt werden (vgl. Abs. 3)</li> <li>• Abs. 2 stellt sicher, dass bei künftigen Eingemeindungen auf politischer Ebene kein Anpassungsbedarf bei der KGO entsteht</li> <li>• Abs. 4 verweist auf Art. 5 Abs. 1 und 4 LKV</li> </ul>
<p><b>Art. 4 Mitglieder / Personelle Zugehörigkeit</b> <sup>1</sup> Der Evangelischen Kirchgemeinde Chur gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Chur an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind. <sup>2</sup> Ausgenommen sind die Einwohner des Gebietes von Vorder- und Hinteraraschgen (südlich der Linie Sassal-Araschgerrank - Unteres und Oberes Städeli), welche der Evangelischen Kirchgemeinde</p>		

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>Steinbach angehören. Die Bewohner im Meiersboden und der Salsalstrasse gehören der evang. Kirchgemeinde Chur an. <sup>1)</sup></p>	<p>zwischen den verschiedenen Kirchgemeinden. <sup>4</sup> Die Begründung der Mitgliedschaft und der Austritt richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.</p>	
<p><b>Art. 6 Kirchgemeindesteuern</b> <sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Chur erhebt zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse Steuern. <sup>2</sup> Das Nähere bestimmt das Steuergesetz der Evangelischen Kirchgemeinde Chur.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• eher verschieben in eigenen Abschnitt über Finanzordnung gegen Schluss der KGO</li> </ul>
	<p><b>II. Organisation</b></p>	
	<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
<p><b>Art. 7 Organe</b> Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne ausüben</li> <li>b) der Kirchgemeindevorstand</li> <li>c) die Revisionsstelle</li> <li>d) das Pfarrkollegium</li> <li>e) das Diakonat</li> <li>f) die Quartierkommissionen</li> </ul>	<p><b>Art. 4 Organe</b> Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;</li> <li>b) der Kirchgemeindevorstand;</li> <li>c) das Pfarramt / Gesamtkollegium;</li> <li>d) das Revisorat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierung analog zur LKV</li> <li>• Das Diakonat ist Teil des Gesamtkollegiums und kein eigenes Amt.</li> <li>• Die Quartierkommissionen sind für das kirchliche Leben sehr wichtig (vgl. Art. 35 ff. E-KGO). Ihnen kommt aber keine Organ- oder Behördenfunktion zu, so dass sie hier zu streichen sind.</li> </ul>
<p><b>Art. 8 Zusammenarbeit</b> Kirchgemeindevorstand, Pfarrkollegium, Diakonat und Quartierkommissionen arbeiten zusammen. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Einzelheiten.</p>	<p><b>Art. 5 Gemeinsame Gemeindeführung</b> <sup>1</sup> Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam. <sup>3</sup> Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• entspricht Art. 9 LKV</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><b>Art. 23 Amtsdauer</b> Die Amtsdauer des Kirchgemeindevorstandes beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.</p>	<p><b>Art. 6 Amtsdauer</b>  <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie des Revisorats beträgt vier Jahre.  <sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Amtsdauer der Quartierkommissionen sowie der Delegierten in der Regionalversammlung der Kirchenregion.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Regelung für Organe und Ämter gem. Art. 4 KGO (nicht nur für KGV)</li> <li>• Der Beginn der Amtsdauer kann in den Ausführungsbestimmungen zur KGO geregelt werden.</li> <li>• Für weitere von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Personen wird die Amtsdauer in den ABzKGO geregelt. So sind flexiblere Lösungen möglich.</li> </ul>
<p><b>Art. 20 Unvereinbarkeit von Ämtern</b> Eine ständig angestellte Person der Evangelischen Kirchgemeinde Chur kann der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p>	<p><b>Art. 7 Unvereinbarkeit</b>  <sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig dem Kirchgemeindevorstand und dem Revisorat angehören.  <sup>2</sup> Angestellte der Kirchgemeinde können nicht dem Kirchgemeindevorstand und der Revisionsstelle angehören.  <sup>3</sup> Die Besoldung von Behördenmitgliedern gilt nicht als Anstellung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Regelung (nicht nur für KGV)</li> </ul>
<p><b>Art. 21 Ausschlussgründe</b> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten/Ehegattinnen, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen dem Kirchgemeindevorstand nicht gleichzeitig angehören.</p>	<p><b>Art. 8 Ausschluss</b>  <sup>1</sup> Derselben Behörde oder Kommission dürfen mit Ausnahme des Gesamtkollegiums nicht gleichzeitig angehören:  a) Ehegatten;  b) eingetragene Partnerinnen oder Partner;  c) Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;  d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad.  <sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch für die Einsitznahme in Kirchgemeindevorstand und Revisorat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Regelung (nicht nur für KGV) entspricht dem allgemeinen Standard für öffentlich-rechtliche Körperschaften</li> <li>• Formulierung analog zu Art. 55 LKV</li> <li>• Die Wahl eines Pfarrehepaares soll nicht durch die KGO ausgeschlossen werden</li> </ul>
<p><b>Art. 22 Ausstandsgründe</b> Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis gem. Art. 21 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p>	<p><b>Art. 9 Ausstand</b> Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben bei der Beratung und Abstimmung über Geschäfte in den Ausstand zu treten, an denen sie selbst oder eine Person, bei der ein Ausschlussgrund nach Art. 8 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Regelung (nicht nur für KGV)</li> <li>• Formulierung analog zu Art. 56 LKV</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
	<p><b>Art. 10 Amts- und Berufsgeheimnis</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen sowie alle kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.</p> <p><sup>2</sup> Das Amts- und Berufsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung bisher in ABzKGO; gehört von der Bedeutung her eher in KGO</li> <li>• Formulierung analog zu Art. 57 LKV bzw. Art. 13 ABzKGO.</li> </ul>
<p><b>II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b></p>	<p>B. DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung der politischen Rechte (Initiative, Referendum) hier</li> </ul>
	<p>1. <u>Stimm- und Wahlrecht und politische Rechte</u></p>	
<p><b>Art. 5 Stimmberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – die Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.</p>	<p><b>Art. 11 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sprachliche Anpassung an Art. 10 LKV</li> </ul>
<p><b>Art. 9 Urnenabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Abstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeordnung</li> <li>b) Wahl des Kirchgemeindevorstandes und des Präsidiums</li> <li>c) Beschlüsse, die die Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet</li> <li>d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist</li> <li>e) Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer übersteigt</li> </ol> <p><sup>2</sup> Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p><b>Art. 12 Urnenabstimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Abstimmung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;</li> <li>b) Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;</li> <li>c) Beschlüsse, welche die Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet;</li> <li>d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;</li> <li>e) Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer übersteigt;</li> <li>f) Volksinitiativen, denen die Kirchgemeindeversammlung nicht zustimmt.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lit. b: Anpassung an Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 LKV</li> <li>• Abs. 2: Hinweis auf Regelung in ABzKGO</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
	<p><sup>2</sup>Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte sinngemäss, sofern die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung keine Regelung enthalten.</p>	
<p><b>Art. 42 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden durch den Kirchgemeindevorstand im Stadtamtsblatt publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Gegen solche Beschlüsse können 250 Stimmberechtigte das fakultative Referendum ergreifen.</p> <p><sup>3</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. Die Abstimmung hat in der Regel innert dreier Monate stattzufinden.</p>	<p><b>Art. 13 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden durch den Kirchgemeindevorstand amtlich publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Gegen solche Beschlüsse können 250 Stimmberechtigte das fakultative Referendum ergreifen.</p> <p><sup>3</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. Die Abstimmung hat in der Regel am nächsten staatlichen Abstimmungstermin stattzufinden.</p>	
<p><b>Art. 41 Initiativrecht des Volkes</b></p> <p>Mindestens 500 Stimmberechtigte können allgemeine Anregungen oder formulierte Vorschläge zur gänzlichen oder teilweisen Revision der Kirchgemeindeordnung einreichen.</p> <p>Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative. Er unterbreitet zulässige Initiativen innert Jahresfrist der Volksabstimmung.</p>	<p><b>Art. 14 Initiativrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Mindestens 500 Stimmberechtigte können allgemeine Anregungen oder formulierte Vorschläge zu einem in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative. Er unterbreitet zulässige Initiativen innert Jahresfrist der Kirchgemeindeversammlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Stimmberechtigte überprüfen</li> <li>• Initiative unterliegt dem obligatorischen Referendum, wenn die Kirchgemeindeversammlung nicht zustimmt.</li> </ul>
	<p>2. <u>Kirchgemeindeversammlung</u></p>	
<p><b>Art. 10 Kirchgemeindeversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Jährlich finden zwei ordentliche Kirchgemeindeversammlungen statt. Der Kirchgemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt dieser beiden Versammlungen.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen finden auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 250 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statt.</p>	<p><b>Art. 15 Kirchgemeindeversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Jährlich finden zwei ordentliche Kirchgemeindeversammlungen statt. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Einzelheiten.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen finden auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 250 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statt.</p>	

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><b>Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Publikation im Stadtamtsblatt unter Angabe der Traktanden.</p> <p><sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>	<p><b>Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch amtliche Publikation unter Angabe der Traktanden.</p> <p><sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• redaktionelle Flexibilisierung</li> <li>• AB z KGO definiert, was als amtliche Publikation gilt</li> </ul>
<p><b>Art. 12 Zuständigkeit</b></p> <p>In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung</p> <p>b) Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer nicht übersteigt. Der vom Vorstand vorgeschlagene Steuerfuss wird in der Traktandenliste veröffentlicht.</p> <p>e) Erlass und Änderungen von Gesetzen sowie der Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung</p> <p>f) Bewilligung von Budgetnachtragskrediten, welche die Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes gemäss Art. 25 lit. b übersteigen</p> <p>g) Abschliessende Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-</p> <p>h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 50'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p>	<p><b>Art. 17 Zuständigkeit</b></p> <p>In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung, sofern inhaltliche Änderungsanträge eingegangen sind;</p> <p>b) Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes / Gesamtkollegiums;</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung;</p> <p>d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer nicht übersteigt;</p> <p>e) Erlass und Änderungen von Gesetzen sowie der Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung;</p> <p>f) Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes übersteigen;</p> <p>g) abschliessende Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-;</p> <p>h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 50'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lit. a: Protokoll wird neu aufgelegt; Änderungsanträge sind innert einer 30-tägigen Frist einzureichen (vgl. Art. 21 E-KGO)</li> <li>• lit. d: Publikation in der Traktandenliste ist wohl zweckmässig; dies ist systematisch nicht in der KGO oder zumindest nicht hier zu regeln.</li> <li>• Ersatzwahl auch für Präsidium vorsehen, zumindest wenn nicht mehrere Kandidaturen</li> <li>• Anpassung an LKV (Kirchenregion)</li> <li>• Regelung Vorschlagsrecht Vorstand bzw. Pfarramt in AB z KGO</li> </ul>



Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>i) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten über Fr. 50'000.-</p> <p>j) Ersatzwahlen in den Kirchgemeindevorstand</p> <p>k) Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde in das Kolloquium</p> <p>l) Wahl der Revisoren</p> <p>m) Wahl und Entlassung von Pfarrpersonen</p> <p>n) Wahl der Mitglieder der Quartierkommissionen</p> <p>o) Anträge in kirchlichen Angelegenheiten, zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates</p> <p>p) Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden</p>	<p>i) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten über Fr. 50'000.-;</p> <p>j) Ersatzwahlen in den Kirchgemeindevorstand und in das Präsidium;</p> <p>k) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;</p> <p>l) Wahl der Delegierten der Kirchgemeinde in die Regionalversammlung der Kirchenregion;</p> <p>m) Wahl des Revisorats;</p> <p>n) Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen;</p> <p>o) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Quartierkommissionen;</p> <p>p) Anträge in kirchlichen Angelegenheiten, zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;</p> <p>q) Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.</p>	
<p><b>Art. 13 Leitung</b></p> <p>Der Präsident/die Präsidentin des Kirchgemeindevorstandes leitet die Versammlungen und bezeichnet aus ihrer Mitte die Stimmzähler. Er/Sie kann die Leitung der Versammlung auch einem anderen Mitglied des Kirchgemeindevorstandes übertragen.</p>	<p><b>Art. 18 Leitung</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlungen. Sie oder er kann die Leitung der Versammlung auch einem anderen Mitglied des Kirchgemeindevorstandes übertragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelung zu den Stimmzähler/innen kann in den AB zur KGO erfolgen.</li> </ul>
<p><b>Art. 14 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen über Sachfragen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht von einem Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.</p>	<p><b>Art. 19 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen über Sachfragen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht von zwanzig Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.</p>	

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Werden mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so ist die Wahl geheim durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Ersatzwahlen in den Kirchgemeindevorstand sowie die Wahl und Entlassung von Pfarrpersonen sind immer geheim durchzuführen.</p>	<p><sup>3</sup> Werden mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so ist die Wahl geheim durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Ersatzwahlen von Präsidium und Mitgliedern des Kirchgemeindevorstandes sowie die Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen sind immer geheim durchzuführen.</p>	
<p><b>Art. 15 Anträge</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder/Jede Stimmberechtigte kann vor oder während der Kirchgemeindeversammlung mit einem schriftlich einzureichenden Antrag einen nicht zur Beratung stehenden Gegenstand vorbringen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Antrag kann, wenn Dringlichkeit verlangt und von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, sofort als erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Dringlichkeit nicht verlangt oder nicht beschlossen, muss die nächste Kirchgemeindeversammlung den Antrag behandeln und über die Erheblichkeit abstimmen.</p> <p><sup>4</sup> Der Gegenstand eines erheblich erklärten Antrages ist auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu setzen und muss behandelt werden. Ist die sofortige Behandlung nicht möglich, hat die Kirchgemeindeversammlung über den Zeitpunkt zu entscheiden.</p>	<p><b>Art. 20 Antragsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann an der Versammlung einen Antrag zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand stellen.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein solcher Antrag von der Versammlung erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet statt:</p> <p>a) an der gleichen Kirchgemeindeversammlung, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt;</p> <p>b) in den anderen Fällen an der nächsten Kirchgemeindeversammlung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 an Traktandierungspflicht anpassen</li> <li>• Formulierung zur besseren Verständlichkeit grundlegend überarbeitet</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><b>Art. 16 Protokoll</b> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Kirchgemeindevorstand bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.</p>	<p><b>Art. 21 Protokoll</b>                      1 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.                      2 Das Protokoll ist nach Genehmigung durch den Kirchgemeindevorstand während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist amtlich zu publizieren.                      3 Während der Auflage kann jedes stimmberechtigte Mitglied Änderungen am Protokoll beantragen.                      4 Sind inhaltliche Änderungsanträge eingegangen, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung über die Genehmigung des Protokolls.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung hinsichtlich Protokollführer/in muss nicht in KGO erfolgen</li> <li>• Neuordnung zur Genehmigung. Wenn keine Änderungsanträge eingehen, wird das Protokoll durch den Kirchgemeindevorstand genehmigt.</li> </ul>
<p><b>III. Der Kirchgemeindevorstand</b></p>	<p>C. KIRCHGEMEINDEVORSTAND</p>	
<p><b>Art. 17 Zusammensetzung</b>                      1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und aus weiteren 4 Mitgliedern.                      2 Sie sind wieder wählbar.</p>	<p><b>Art. 22 Zusammensetzung</b>                      1 Der Kirchgemeindevorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.                      2 Sie sind wieder wählbar.</p>	
<p><b>Art. 18 Ersatzwahl</b> Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode zurück, findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.</p>	<p><b>Art. 23 Ersatzwahl</b> Tritt die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausdehnung auch auf Präsidium</li> </ul>
<p><b>Art. 19 Konstituierung</b> Der Kirchgemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die Verantwortlichen der einzelnen Ressorts der Kirchgemeinde.</p>	<p><b>Art. 24 Konstituierung</b> Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich selbst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Regelungen dazu in den AB</li> </ul>
<p><b>Art. 24 Zuständigkeit, allg. Befugnisse</b>                      1 Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.</p>	<p><b>Art. 25 Zuständigkeit a) Allgemein</b>                      1 Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bisherigen lit. m und o gehören zu den Finanzbefugnissen und werden neu in Art. 25 KGO geregelt.</li> <li>• lit. l: weitere Einteilungen betreffen allfällige „Pfarrkreise“ oder Gebiete für Amtswoche.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Dem Kirchgemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> In die Zuständigkeit des Kirchgemeindevorstandes fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen</li> <li>b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen</li> <li>c) Bearbeitung von Sachvorlagen und Vorbereitung von Wahlen</li> <li>d) Wahl und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen</li> <li>e) Schaffung und Aufhebung von Pfarrstellen</li> <li>f) Regelung von Stellvertretungen bzw. Provisionen bei Pfarrvakanz</li> <li>g) Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen</li> <li>h) Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindecarchivs</li> <li>i) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Pfarrpersonen, Sozialdiakonen und übrigen Angestellten</li> <li>j) Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit</li> <li>k) jährliche Bestimmung des Revisionsunternehmens gemäss Art. 30</li> <li>l) Festlegung von Zahl und Umfang der Quartiere</li> <li>m) Führung des Finanzhaushaltes und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Vorschlages zuhanden der Kirchgemeindeversammlung</li> <li>n) Erlass und Änderung von Verordnungen und Reglementen</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> In die Zuständigkeit des Kirchgemeindevorstandes fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen;</li> <li>b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen;</li> <li>c) Bearbeitung von Sachvorlagen und Vorbereitung von Wahlen;</li> <li>d) Wahl und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen;</li> <li>e) Genehmigung des Stellenplans;</li> <li>f) Regelung von Stellvertretungen bzw. Provisionen bei Pfarrvakanz;</li> <li>g) Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;</li> <li>h) Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindecarchivs;</li> <li>i) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und -diakonen und übrigen Angestellten;</li> <li>j) Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit;</li> <li>k) jährliche Bestimmung des Revisionsunternehmens gemäss Art. 31 Abs. 3;</li> <li>l) Festlegung von Zahl und Umfang der Quartiere und anderer Einteilungen;</li> <li>m) Wahl der übrigen Mitglieder der Quartierkommissionen und Zuweisung der kirchlichen Mitarbeitenden;</li> <li>n) Erstellen des Jahresberichtes;</li> <li>o) Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung sowie anderen Verordnungen und Reglementen.</li> </ul>	

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>o) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten bis Fr. 50'000.-</p>		
<p><b>Art. 25 Zuständigkeit, Finanzbefugnisse</b></p> <p>a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10'000.-</p> <p>b) Bewilligung von Budgetnachtragskrediten bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr</p> <p>c) Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen</p> <p>d) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen der Verantwortlichen der einzelnen Ressorts</p> <p>e) Entscheidung über die Verwendung von Spenden mit Einschluss der Kirchenkollekten, sofern nicht besondere Verfügungen der landeskirchlichen oder der kantonalen Behörden vorliegen</p>	<p><b>Art. 26 b) Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Im Finanzbereich obliegen dem Kirchgemeindevorstand insbesondere:</p> <p>a) Führung des Finanzhaushaltes und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens;</p> <p>b) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets sowie Antrag zum Steuerfuss zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;</p> <p>c) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten bis Fr. 50'000.-;</p> <p>d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10'000.-;</p> <p>e) Bewilligung von Nachtragskrediten bis jährlich insgesamt Fr. 100'000.-;</p> <p>f) Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.-;</p> <p>g) Entscheidung über die Verwendung von Spenden mit Einschluss der Kirchenkollekten, sofern nicht besondere Verfügungen der landeskirchlichen oder der kantonalen Behörden vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand setzt in seiner Geschäftsordnung die finanziellen Kompetenzen des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder sowie der Verantwortlichen der einzelnen Ressorts fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• redaktionelle Anpassung (Einleitungssatz)</li> <li>• redaktionelle Anpassung an FHV der Landeskirche (Nachtragskredit, Zusatzkredit)</li> <li>• Regelung Vorstandsbesoldung (lit. c) soll künftig in ABzKGO oder in eigenem Gesetz erfolgen</li> <li>• Abs. 2 greift die bisherige lit. d auf; die Regelungskompetenz soll in einen separaten Absatz überführt werden.</li> </ul>
<p><b>Art. 26 Kompetenzdelegation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten/der Präsidentin,</p>	<p><b>Art. 27 Kompetenzdelegation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten/der Präsidentin,</p>	

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Für die einzelnen Ressorts der Kirchgemeinde sowie für spezielle Aufgaben kann er auch Kommissionen und Beauftragte ernennen.</p> <p><sup>3</sup>Die Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Kirchgemeindevorstandes.</p>	<p>einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Für die einzelnen Ressorts der Kirchgemeinde sowie für spezielle Aufgaben kann er auch Kommissionen und Beauftragte ernennen.</p> <p><sup>3</sup>Die Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Kirchgemeindevorstandes.</p>	
<p><b>Art. 27 Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident/die Präsidentin für nötig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Eine Pfarrperson und ein Sozialdiakon/eine Sozialdiakonin nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p><b>Art. 28 Sitzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin oder der Präsident für nötig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>3</sup> Zwei Delegierte des Gesamtkollegiums nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes mit beratender Stimme teil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 3: Formulierung erhöht die Flexibilität. Zur beratenden Stimme gehört üblicherweise auch das Recht Anträge zu stellen. Die Ausnahmen werden durch das landeskirchliche Recht geregelt und müssen nicht extra erwähnt werden.</li> </ul>
<p><b>Art. 28 Sitzungsleitung und Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht Stimmpflicht.</p> <p><sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p><b>Art. 29 Sitzungsleitung und Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Stimmengleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht Stimmpflicht.</p> <p><sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	
<p><b>Art. 29 Präsident / Präsidentin</b></p> <p><sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Kirchgemeinde nach aussen. Er/Sie unterzeichnet zusammen mit dem Verwalter/der Verwalterin alle vom Kirchgemeindevorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen.</p> <p><sup>2</sup> Im Verhinderungsfall wird er/sie vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Laufende Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub zulässt, erledigt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin</p>	<p><b>Art. 30 Präsidium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.</p> <p><sup>2</sup> Im Verhinderungsfall wird sie oder er von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p> <p><sup>3</sup> Laufende Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub zulässt, erledigt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Sie oder er erstattet dem</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelung der Unterschriftsberechtigung soll neu in den AB-ZGO geregelt werden.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p>oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Er/Sie erstattet dem Kirchgemeindevorstand an seiner nächsten Sitzung darüber Bericht.</p>	<p>Kirchgemeindevorstand an dessen nächster Sitzung darüber Bericht.</p>	
<p><b>IV. Die Revisionsstelle</b></p>	<p>D. REVISORAT</p>	
<p><b>Art. 30 Zusammensetzung, Wahl, Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar. Die Revisoren sind wiederwählbar.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie von einem Revisionsunternehmen, das die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisorinnen und Revisoren erfüllt, unterstützt.</p>	<p><b>Art. 31 Zusammensetzung und Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Das Revisorat besteht aus zwei Personen, die wiederwählbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Diese prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie von einem Revisionsunternehmen unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1 fasst den bisherigen Satz 1 von Abs. 1 und Satz 2 von Abs. 2 zusammen.</li> <li>• Die Aufgabe des Revisorats wird neu im Abs. 2 geregelt.</li> <li>• Die Amtszeit ist im allgemeinen Teil geregelt.</li> <li>• Die Befähigung des Revisionsunternehmens muss nicht in der KGO vorgeschrieben werden. Bei der Bezeichnung ist selbstverständlich darauf zu achten.</li> </ul>
<p><b>V. Das Pfarrkollegium</b></p>	<p>E. PFARRAMT / GESAMTKOLLEGIUM</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassen an gelebte Praxis und Regelung in LKV</li> </ul>
<p><b>Art. 31 Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Das Pfarrkollegium und der Kirchgemeindevorstand sind verantwortlich für den Gemeindeaufbau. Die Pfarrpersonen nehmen gemeinsam als Pfarrkollegium die geistliche Führung der Kirchgemeinde wahr.</p> <p>Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.</p>	<p><b>Art. 32 Zusammensetzung und Auftrag</b></p> <p><sup>1</sup> Das Pfarramt / Gesamtkollegium setzt sich aus den Pfarrpersonen und den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gesamtkollegiums stehen im Dienst der Kirchgemeinde und nehmen geistliche Aufgaben wahr.</p> <p><sup>3</sup> Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem dreieinigen Gott aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der bisherige Abs. 1 ist Teil der gemeinsamen Gemeindeleitung und wird bei den allgemeinen Bestimmungen geregelt.</li> <li>• Die Anstellungsbedingungen sind im landeskirchlichen Recht, dem Recht der Kirchgemeinde und in einem Arbeitsvertrag geregelt. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf in der KGO ist nicht erforderlich.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<b>VI. Das Diakonat</b>		
<p><b>Art. 32 Grundsatz</b> Zur Ergänzung der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages stellt die Kirchgemeinde Sozialdiakone an, welche zusammen das Diakonat bilden.</p>	<p><b>Art. 33 Sozialdiakoninnen und -diakone</b>  <sup>1</sup> Zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages stellt die Kirchgemeinde Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone an.  <sup>2</sup> Sie arbeiten mit den Pfarrpersonen und dem Kirchgemeindevorstand für den Gemeindeaufbau und die Gemeindeleitung zusammen.</p>	
<p><b>Art. 33 Auftrag</b>  <sup>1</sup> Innerhalb ihres Fachgebietes arbeiten sie mit dem Pfarrkollegium und dem Kirchgemeindevorstand für den Gemeindeaufbau in Diakonie, Unterricht und Seelsorge zusammen.                      Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Stellenbeschreibung geregelt und in einem Pflichtenheft festgehalten.  <sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.</p>	<p><b>Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen</b> Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Pfarramtes / Gesamtkollegiums werden in einer Stellenbeschreibung geregelt und in einem Pflichtenheft festgehalten.</p>	
<b>VII. Die Quartierkommission</b>		
F. QUARTIERKOMMISSIONEN		
<p><b>Art. 34 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> In jedem Quartier besteht eine Quartierkommission. Diese setzt sich zusammen aus                      - einem Präsidenten / einer Präsidentin                      - drei bis fünf Mitgliedern, welche im entsprechenden Quartier Wohnsitz haben                      - die von Amtes wegen einsitzenden Pfarrpersonen, Sozialdiakone, Organisten und Mesmer  <sup>2</sup> Das zuständige Vorstandsmitglied pflegt den regelmässigen Kontakt mit den Präsidenten / Präsidentinnen der Quartierkommissionen.</p>	<p><b>Art. 35 Bestand und Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> In jedem Quartier besteht eine Quartierkommission.  <sup>2</sup> Diese setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern, welche in der Regel im Quartier wohnen.  <sup>3</sup> Ein Mitglied der Quartierkommission ist ab erfülltem 16. Lebensjahr wählbar.  <sup>4</sup> Der Kirchgemeindevorstand teilt die Mitglieder des Pfarramtes / Gesamtkollegiums, Organistinnen und Organisten sowie Mesmerinnen und Mesmer einer Quartierkommission zu.  <sup>5</sup> Das zuständige Vorstandsmitglied pflegt regelmässigen Kontakt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 3: Neu soll es möglich sein, ein jüngeres Mitglied in die Quartierkommission zu wählen. Die Interessen der jüngeren Mitglieder sollen nicht nur über das entsprechende Ressort ins kirchliche Leben einfließen, sondern auch über die Quartierkommission.</li> </ul>



Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
	mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Quartierkommissionen.	
<p><b>Art. 35 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand teilt Pfarrpersonen, Sozialdiakone, Organisten und Mesmer einer Quartierkommission zu.</p>	<p><b>Art. 36 Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Quartierkommission wird von der Kirchgemeindeversammlung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Quartierkommission vom Kirchgemeindevorstand gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Quartierkommission sind wiederwählbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu soll nur noch die Präsidentin bzw. der Präsident der Quartierkommission von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden. Insbesondere für Mitglieder gem. Art. 35 Abs. 3 E-KGO soll die „Hürde“ durch die Wahl durch den Vorstand gesenkt werden.</li> <li>• Die Amtsdauer beträgt normalerweise 4 Jahre, kann aber für „Jugendvertreter“ gesenkt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 E-KGO).</li> <li>• Auf eine Amtszeitbeschränkung wird bewusst verzichtet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Wiederwahl. Es obliegt dem Kirchgemeindevorstand, auf eine regelmässige Erneuerung und eine angemessene Vertretung aller Altersgruppen zu achten.</li> </ul>
<p><b>Art. 36 Amtsdauer</b></p> <p>Die Amtsdauer der durch die Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• wird bei den allgemeinen Bestimmungen geregelt (vgl. Art. 6 E-KGO)</li> <li>• Es ist vorgesehen, in den ABzKGO für das „Jugendmitglied“ (vgl. Art. 35 Abs. 3 E-KGO) eine flexible Lösung zu verankern.</li> </ul>
<p><b>Art. 37 Konstituierung</b></p> <p>Unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung konstituiert sich die Quartierkommission selbst.</p>	<p><b>Art. 37 Konstituierung</b></p> <p>Unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung konstituiert sich die Quartierkommission selbst.</p>	
<p><b>Art. 38 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Quartierkommissionen fördern das Gemeindeleben in ihren Quartieren mit Bezug auf das Wohl der Gesamtkirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ihnen obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung und Durchführung von Anlässen</li> <li>b) Behandlung quartierbezogener und gesamtkirchlicher Fragen</li> <li>c) Anträge, Anregungen und Vorschläge zuhanden des Kirchgemeindevorstandes</li> <li>d) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit an den Vorstand</li> </ol>	<p><b>Art. 38 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Quartierkommissionen fördern das Gemeindeleben in ihren Quartieren mit Bezug auf das Wohl der Gesamtkirchgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ihnen obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung und Durchführung von Anlässen;</li> <li>b) Behandlung quartierbezogener kirchlicher Fragen;</li> <li>c) Anträge, Anregungen und Vorschläge zuhanden des Kirchgemeindevorstandes;</li> <li>d) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit an den Vorstand.</li> </ol>	

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
<p><b>Art. 39 Sitzungen und Protokolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Quartierkommission und das zuständige Vorstandsmitglied werden vom Präsidenten/von der Präsidentin zu den Sitzungen eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Quartierkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an den Kirchgemeindevorstand weitergeleitet wird.</p>	<p><b>Art. 39 Sitzungen und Protokolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Quartierkommission und das zuständige Vorstandsmitglied werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Quartierkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>3</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist auch an den Kirchgemeindevorstand weiterzuleiten.</p>	
<p><b>VIII. Revision der Kirchgemeindeordnung, Initiativrecht, Referendum</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Initiativ- und Referendumsrecht sind neu bei den Befugnissen der Gesamtheit der Stimmberechtigten geregelt.</li> </ul>
<p><b>Art. 40 Grundsatz</b></p> <p>Die Revision dieser Kirchgemeindeordnung im Ganzen oder in einzelnen Teilen kann jederzeit vorgenommen werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstverständlichkeit, die nicht ausdrücklich in der Kirchgemeindeordnung geregelt werden muss.</li> </ul>
<p><b>Art. 41 Initiativrecht des Volkes</b></p> <p>Mindestens 500 Stimmberechtigte können allgemeine Anregungen oder formulierte Vorschläge zur gänzlichen oder teilweisen Revision der Kirchgemeindeordnung einreichen.</p> <p>Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative. Er unterbreitet zulässige Initiativen innert Jahresfrist der Volksabstimmung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• vgl. Art. 14 E-KGO.</li> </ul>
<p><b>Art. 42 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden durch den Kirchgemeindevorstand im Stadtamtsblatt publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Gegen solche Beschlüsse können 250 Stimmberechtigte das fakultative Referendum ergreifen.</p> <p><sup>3</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. Die Abstimmung hat in der Regel innert dreier Monate stattzufinden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• vgl. Art. 13 E-KGO.</li> </ul>

Geltendes Recht	Vorschlag für Revision KGO	Bemerkungen/Erläuterungen
	<b>III. Finanzordnung</b>	
	<b>Art. 40 Grundsätze</b> Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.	
<b>Art. 6 Kirchgemeindesteuern</b> 1 Die Evangelische Kirchgemeinde Chur erhebt zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse Steuern. 2 Das Nähere bestimmt das Steuergesetz der Evangelischen Kirchgemeinde Chur.	<b>Art. 41 Kirchgemeindesteuern</b> Die Reformierte Kirche Chur erhebt Steuern zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse nach Massgabe des kantonalen Rechts und des Steuergesetzes der Kirchgemeinde.	
<b>IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
<b>Art. 43 Subsidiäres Recht</b> Die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden finden, soweit diese Kirchgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss Anwendung.	<b>Art. 42 Subsidiäres Recht</b> Die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden finden, soweit diese Kirchgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss Anwendung.	
<b>Art. 44 Inkrafttreten</b> Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden auf den 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Chur vom 1. Mai 1983.	<b>Art. 43 Inkrafttreten</b> 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden auf den 01.01.2020 in Kraft. 2 Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Chur vom 27.09.2009.	
<b>Art. 45 Übergangsbestimmungen</b> 1 Die ordentlichen Mitglieder der Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. 2 Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung.	<b>Art. 44 Übergangsbestimmungen</b> 1 Die ordentlichen Mitglieder der Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. 2 Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung.	